

Übertragung von Rentnerbeständen

Eins plus eins ist nicht gleich zwei

Die Vorsorgelandschaft ist seit Jahren im Umbruch. War die Übertragung von Rentnerbeständen an eine Versicherungsgesellschaft früher selten, ist sie heute vermehrt anzutreffen. Schwierigkeiten ergeben sich durch unterschiedliche Grundlagen.

Häufigster Anlass dazu sind der Übergang zu einer Vollversicherungslösung sowie die freiwillige (vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung im Rahmen einer neuen Strategie entschiedene) oder «unfreiwillige» Liquidation (infolge äusserer Umstände) der Vorsorgeeinrichtung. Die Übernahme von reinen Rentnerbeständen ist eher die Ausnahme. In der Regel erfolgt die Übertragung von Rentnerbeständen zusammen mit dem Abschluss eines Kollektivlebensversicherungsvertrags zur Risikodeckung von aktiven Versicherten. Während es bei der Übertragung der Altersguthaben der aktiven Versicherten keine Bilanzierungsproblematik gibt, zeigt sich bei den laufenden Renten häufig das Problem des fehlenden Deckungskapitals.

Knappes Deckungskapital für Grundlagen der Versicherung

Vielfach genügt das in der autonomen Vorsorgeeinrichtung vorhandene Vorsorgekapital inklusive technischen Rückstellungen nicht, um die von der Versicherungsgesellschaft berechnete Einmalprämie für die Übertragung des Rentnerbestandes zu bezahlen. Woher kommt aber diese Differenz, da doch die Leistung (oder anders ausgedrückt, die laufenden Renten) in beiden Fällen identisch ist? Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Differenz von der unterschiedlichen Einschätzung der Zukunft herrührt. Bei der Beurteilung des notwendigen Kapitals für die Übertragung von laufenden Renten gibt es zwei Faktoren, die massgebend sind: Erstens die in den Grundlagen eingerechnete zukünftige Lebenserwartung der zu übernehmenden Rentenbezüger und zweitens der angewandte technische Zinssatz. Hinzu kommt als drittes Element, materiell zwar nicht wesentlich, aber ausdrücklich bei den Versicherungsgesellschaften vorgesehen, die Einrechnung der Verwaltungskosten für die künftige Administration der Renten.

Die zukünftige Entwicklung der Lebenserwartung und die Wahl des «richtigen» technischen Zinssatzes beinhalten einen Ermessensspielraum. Dieser widerspiegelt sich bei der Wahl der technischen Grundlagen. Nach der erfolgten Übernahme von Rentnerbeständen ist eine Nachforderung in Form einer Zusatzprämie nicht mehr möglich. Auch bei den laufenden Renten darf keine Reduktion erfolgen. Den Versicherungsgesellschaften, die der Aufsicht der FINMA unterstehen, wird das Vorsichtsprinzip auferlegt, das in den von ihnen verwendeten technischen Grundlagen seinen Niederschlag findet.

Die zukünftige Entwicklung der Lebenserwartung und die Wahl des «richtigen» technischen Zinssatzes beinhalten einen Ermessensspielraum. Dieser widerspiegelt sich bei der Wahl der technischen Grundlagen. Nach der erfolgten Übernahme von Rentnerbeständen ist eine Nachforderung in Form einer Zusatzprämie nicht mehr möglich. Auch bei den laufenden Renten darf keine Reduktion erfolgen. Den Versicherungsgesellschaften, die der Aufsicht der FINMA unterstehen, wird das Vorsichtsprinzip auferlegt, das in den von ihnen verwendeten technischen Grundlagen seinen Niederschlag findet.

Autoren

Martin Franceschina
eidg. dipl.
Pensionskassen-
experte,
PK Expert AG,
Münsingen



Peter Düggele
eidg. dipl.
Pensionskassen-
experte,
PK Expert AG,
Münsingen

In den Grundlagen eingerechnete zukünftige Lebenserwartung

Bezüglich der zukünftigen Lebenserwartung arbeiten die Versicherungsgesellschaften mit Generationentafeln. Genau gleich wie die Periodentafeln stützen sie sich auf die in der Vergangenheit beobachtete Sterblichkeit. Im Gegensatz zu den Periodentafeln wird aber auch der Trend der abnehmenden Sterblichkeit direkt bei der Berechnung der Lebenserwartung berücksichtigt und damit auch für das notwendige Deckungskapital für eine bestehende Rente. Auf die Unterschiede zwischen Periodentafeln und Generationentafeln gehen Christoph Thüring und Roland Kirchhofer in ihrem [Artikel auf Seite XX](#) detailliert ein.

In Kürze

- > Übertragungen von Rentnerbeständen an Versicherungen nehmen zu
- > Oft ist das von den Pensionskassen kalkulierte Deckungskapital tiefer als jenes der Versicherungen
- > Autonome Pensionskassen verwenden andere Grundlagen und Zinssätze

Technischer Zinssatz

Die Versicherungsgesellschaften wenden für Rentnerübernahmen einen technischen Zinssatz von 2.5 bis maximal 3.5 Prozent an. Sie legen in der Regel den technischen Zinssatz auch nicht zwingend für alle Rentenarten identisch fest, wie bei autonomen Vorsorgeeinrichtungen üblich. Es ist bekannt, dass bei Versicherungsgesellschaften, abhängig ob es sich um

Altersrenten, Invalidenrenten oder Hinterlassenenrenten handelt, verschiedene technische Zinssätze angewandt werden. Es gilt die Faustregel, dass bei der Bilanzierung von Rentenverpflichtungen eine Differenz von einem halben Prozentpunkt beim technischen Zinssatz eine Veränderung von 5 Prozent beim notwendigen Vorsorgekapital hervorruft. Falls die autonome Vorsorgeeinrichtung die laufenden Renten mit einem technischen Zinssatz von 3 Prozent oder tiefer bilanziert, kann davon ausgegangen werden, dass etwaige Fehlbeträge bei einer Übertragung von Rentenverpflichtungen massgeblich auf die in den technischen Grundlagen eingerechnete Lebenserwartung und die eingerechneten Verwaltungskosten zurückzuführen sind.

Spezielle nicht in technischen Grundlagen enthaltene Punkte

Bei den temporären Invalidenrenten muss in der Regel auch eine Beitragsbefreiung für die Weiterführung des Sparprozesses (künftige Altersgutschriften, die zusammen mit dem vorhandenen Sparkapital des Invaliden zur Finanzierung der künftigen Altersrente benötigt werden) bei der Versicherungsgesellschaft eingekauft werden. Die Höhe dieser zusätzlichen Inva-

lidenrente sollte auch die künftigen Erhöhungen der Altersgutschrift gemäss dem bisherigen Vorsorgeregiment der Vorsorgeeinrichtung beinhalten.

Für Rentenfälle, bei denen eine Teilinvalidität vorliegt, muss sichergestellt werden, dass mögliche künftige Erhöhungen des Invaliditätsgrads (Verschlechterung aus gleicher Ursache), die zu höheren Invalidenleistungen führen, auch durch die Versicherungsgesellschaft vollumfänglich übernommen werden.

Bei Renten, die einer Kürzung wegen Überentschädigung unterstehen, muss sichergestellt sein, dass eine zukünftige mögliche Erhöhung der derzeit gekürzten Leistung durch die Versicherungsgesellschaft übernommen wird. Falls sich anrechenbare Leistungen aus anderen Sozialversicherungen vermindern oder wegfallen, findet zwangsläufig eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Erhöhung der Leistung aus der 2. Säule statt.

Die bisherigen mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen müssen im gleichen Umfang gewährleistet sein wie bisher. Ein spezielles Augenmerk ist dabei nicht nur auf die absolute Höhe der Leistung zu legen, sondern auch auf die Zusatzbedingungen, speziell im Bereich der Leistungen an Lebenspartner.

Für Renten, die der obligatorischen Teuerungsanpassung gemäss Art. 36 BVG (Anpassung der BVG-Mindestrenten) unterstehen, muss das «Teuerungsrisiko» ebenfalls durch die Versicherungsgesellschaft übernommen werden.

Fazit

Die Übertragung von Rentnerbeständen an eine Versicherungsgesellschaft kann nicht als ausserordentliches Ereignis bezeichnet werden. Jedoch ist aufgrund der unterschiedlichen technischen Grundlagen in der Regel damit zu rechnen, dass das in der autonomen Vorsorgeeinrichtung reservierte Vorsorgekapital der Rentner nicht genügt, um die von der Versicherungsgesellschaft geforderte Einmaleinlage finanzieren zu können. Dazu bedarf es nebst den technischen Rückstellungen auch zusätzlicher Mittel, sei es aus der Wertschwankungsreserve oder aus freien Mitteln der übergebenden autonomen Vorsorgeeinrichtung. Speziell zu beachten sind, nebst der selbstverständlichen Übereinstimmung der zu übertragenden laufenden Rentenzahlungen, künftige mögliche Veränderungen wie die Verschlechterung von Invaliditätsgraden. ■